



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Besteuerung von Gewinnen (wesentliche Beteiligungen)	2
Ökosteuer und Ökobonus	3
Steuerliche Regelung Gutscheine	3
Aufschub ENEA Meldung für Wiedergewinnungsarbeiten	4

Recht

Neuerungen im Bereich der Konkursgesetzgebung.....	5
--	---

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Besteuerung von Gewinnen (wesentliche Beteiligungen)

Die Besteuerung von Dividenden zu Gunsten von Privatpersonen wurde im letzten Jahr einer ausführlichen Reform unterzogen, welche ihre Auswirkungen erstmals mit der Genehmigung des Jahresabschlusses 2018 mit sich bringt.

Die Reform der Dividendenbesteuerung betrifft **die Gewinne ab dem Geschäftsjahr 2018**, welche aus **wesentlichen Beteiligungen** (mind. 20% Stimmrecht, oder mind. 25% des Kapitals) hervorgehen. Die genannten Gewinne werden mit jenen aus nicht wesentlichen Beteiligungen gleichgestellt, d.h. alle Gewinne ab dem Steuerjahr 2018 unterliegen einer **Abgeltungssteuer von 26 Prozent**.

Für alle jene Gewinne, welche zwar ab dem Jahr 2019 ausbezahlt werden, aber deren Entstehung auf die Jahre 2017 und früher zurückzuführen ist, gilt das so genannte Teileinkünfteverfahren, welches nur einen bestimmten Teil zum steuerpflichtigen Einkommen zählt. Das Teileinkünfteverfahren sieht vor, dass je nach Entstehungsjahr der Gewinne entweder 40 Prozent (Gewinne bis 31/12/2007), 49,72 Prozent (Gewinne bis 31/12/2016) oder 58,14 Prozent (Gewinne bis 31/12/2017) zum steuerpflichtigen Einkommen dazuzählen.

Wie in den meisten Fällen, sieht der italienische Gesetzgeber auch in diesem Fall eine Übergangsregelung bis 31/12/2022 vor. Hierbei erhält man die Wahlmöglichkeit, Gewinne aus früheren Rücklagen (Gewinne bis einschließlich 2017) auszuschütten und dabei das Teileinkünfteverfahren anzuwenden, oder die erwähnte Abgeltungssteuer für Gewinne ab dem Jahr 2018 zu verwenden. Die Gewinne ab 2018 und jene bis 2017 sind aufgrund dieser Regelung in der Übergangszeit bis Ende 2022 getrennt zu halten und bei eventuellen Ausschüttungen müssen die verwendeten Gewinne im Gesellschafterbeschluss entsprechend festgehalten werden.

Mit den Beschlüssen ab 1. Jänner 2023 unterliegen dann alle Dividenden der endgültigen Quellensteuer, unabhängig ob es sich dabei um Gewinne aus den Jahren 2017 und früher, oder aus den Jahren 2018 bis 2022 handelt.

Wichtig!!!

Die Einführung der so genannten Abgeltungssteuer von 26 Prozent birgt gewisse „Gefahren“, welche bei der Ausschüttung von Gewinnen beachtet werden sollten, so z.B. können Anteilseigner, welche kein anderes steuerpflichtiges Einkommen besitzen, die eventuell vorhandenen Steuerabsetzbeträge (z. B. medizinische Leistungen, Wiedergewinnungsarbeiten, Sozialabgaben, usw.) nicht in Anspruch nehmen.

Ökosteuer und Ökobonus

Ab dem 01. März 2019 und bis zum 31. Dezember 2021 treten in Italien die Ökosteuer und der Ökobonus für alle neu gekauften und in Italien erstzugelassenen PKWs der Kategorie M1 (PKWs mit bis zu 9 Sitzplätzen, Fahrersitz inbegriffen) in Kraft.

Die neue Ökosteuer betrifft all jene, welche ein neues in Italien erstzugelassenes Auto der Kategorie M1 kaufen, bei welchem die CO₂-Emissionen 160 g/km überschreiten. Die Ökosteuer ist progressiv gestaffelt und beginnt bei einem Minimalbetrag von 1.100 Euro bis zu einem Maximalbetrag von 2.500 Euro, wenn das Auto mehr als 250 CO₂ g/km ausstößt.

Wer ab dem 01. März 2019 ein neues umweltfreundliches, in Italien erstzugelassenes Fahrzeug (Kategorie M1) kauft, welches den CO₂-Emissionswert von 70 g/km und einen Listenpreis von 50.000 Euro (ohne MwSt.) nicht übertreffen, kann den Ökobonus in Anspruch nehmen. Die Beiträge des Ökobonus liegen zwischen 1.500 Euro und 6.000 Euro.

Sollte der Kaufvertrag des PKWs vor dem 01. März 2019 abgeschlossen worden sein, so unterliegt der Käufer keiner Ökosteuer oder erhält andernfalls auch keinen Bonus.

Der Staat bittet somit all jene zur Kassa, welche die Umwelt verschmutzen und belohnt hingegen all jene welche die Umwelt verschonen.

Steuerliche Regelung Gutscheine

Gutscheine erfreuen sich großer Beliebtheit und dienen branchenübergreifend für viele Unternehmen als beliebtes Marketinginstrument. Aus steuerlicher Sicht gab es bei dessen Anwendung jedoch seit jeher mehrwertsteuerliche Unklarheiten. Die am 28. November 2018 erlassene gesetzesvertretende Verordnung, mit welcher die EU-Richtlinie 2016/1065 vom 27. Juni 2016 umgesetzt wurde, soll nun Klarheit betreffend der steuerlichen Behandlung von Gutscheinen schaffen.

Mit Beginn 01. Jänner 2019 soll nun die genannte EU-Richtlinie mögliche Wettbewerbsverzerrungen, Doppel- bzw. Nichtbesteuerungen vermeiden und eine einheitliche steuerliche Behandlung von Gutscheinen, sowie das damit verbundene reibungslose Funktionieren des EU-Binnenmarkts gewährleisten. Die Bestimmung ist aber nur für Gutscheine anwendbar, die für Gegenständen oder Dienstleistungen eingelöst werden können. Gutscheine die bei Einlösung einen Preisnachlass gewähren, sind von genannter Regelung ausgeschlossen.

Definition von Gutscheinen

Ein Gutschein ist ein Instrument, welches als Gegenleistung für eine Lieferung von Gegenständen oder für eine Erbringung einer Dienstleistung gilt und bei dem:

- die zu liefernden Gegenstände oder
- die zu erbringende Dienstleistung oder
- die Identität der möglichen Lieferer oder Dienstleistungserbringer,

auf dem Instrument selbst oder in den zusammenhängende Unterlagen angegeben ist/sind.

Für die weitere steuerliche Behandlung ist außerdem eine weitere Unterscheidung zwischen Einzweck-
„buono-corrispettivo monouso“ und Mehrzweckgutschein „buono-corrispettivo multiuso“ zu treffen.

Ein Einzweckgutschein ist ein Gutschein, bei welchem der Ort der Lieferung der Gegenstände oder die Erbringung der Dienstleistung, sowie deren Preis, Menge oder Lieferant bereits feststehen.

Als Mehrzweckgutschein gelten Gutscheine, welche die Kriterien eines Einzweckgutscheins nicht erfüllen

Mehrwertsteuerliche Behandlung

Bei Einzweckgutscheinen steht die Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Ausstellung und Ausgabe schon fest und der Umsatz gilt dort als getätigt. Die tatsächliche Übergabe der Gegenstände bzw. die tatsächliche Erbringung der Dienstleistung gilt nicht als unabhängiger Umsatz und erfolgt außerhalb des Geltungsbereich der Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist somit zum Zeitpunkt der Ausstellung fällig.

Bsp. Gutschein für einen bestimmten Gegenstand in einem bestimmten Geschäft und mit festgesetzten Preis.

Bei Mehrzweckgutscheinen wird die Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt erhoben, zu dem der Gegenstand oder die Dienstleistung geliefert bzw. erbracht wird. Die vorherige Ausstellung und Übertragung der Mehrzweckgutscheine unterliegt nicht der Mehrwertsteuer.

Bsp.: Gegenstand und Preis des Gutscheins stehen fest, jedoch nicht das Geschäft

ACHTUNG: Wie bereits erwähnt, gelten die neuen Bestimmungen ab dem 01. Jänner 2019. Alle Gutscheine, welche bis zum 31.12.2018 ausgestellt wurden unterliegen noch der alten Regelung.

Aufschub ENEA Meldung für Wiedergewinnungsarbeiten

Bereits in unserem Rundschreiben Nr. 02/2019 haben wir über die ENEA Meldung für Wiedergewinnungsarbeiten berichtet, welche in gewissen Fällen ab 2018 verpflichtend übermittelt werden muss. Für Arbeiten, welche bis zum 21. November 2018 abgeschlossen sind kann die ENEA Meldung noch bis zum 01. April eingereicht werden. Dieser Aufschub ist kurz vor der ursprünglichen Fälligkeit vom 19. Februar veröffentlicht worden.



Neuerungen im Bereich der Konkursgesetzgebung:

Mit Erlass des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 14 vom 12.01.2019 (in Umsetzung des Delegierungsgesetzes Nr. 155 vom 19.10.2017) wurde der Bereich der Konkursgesetzgebung neu geregelt.

Die diesbezügliche gesetzliche Bestimmung trägt die Bezeichnung „Codice della crisi d'impresa e dell'insolvenza“ (frei übersetzt: Einheitstext der Unternehmenskrise und Zahlungsunfähigkeit). Dabei wurde auch der mit einem negativen Beigeschmack behaftete Begriff des „Konkurses“ (fallimento) ersetzt mit dem Begriff „gerichtliche Liquidierung“ (liquidazione giudiziale).

Der nunmehr erlassene Einheitstext, bestehend aus 391 Artikeln, ersetzt also die bisherige das Konkursverfahren regelnde Bestimmung (königliches Dekret Nr. 267/1942). Obendrein werden aber auch einige Artikel des Zivilgesetzbuches und des GvD 122/2005 (Garantien für Käufer von im Bau befindlichen Liegenschaften) abgeändert.

Das neue Gesetz hat sich zum Ziel gesetzt, eine eventuelle Krisensituation so früh als möglich erkennbar zu machen, mittels Einführung eines Frühwarnsystems, verbunden mit der Schaffung eigener Stellen für die Bewältigung von Unternehmenskrisen (sog. OCRI: organismo di composizione della crisi d'impresa). Ebenso sollten Gesellschaften mit internen Kontrollorganen ausgestattet werden, die gemeinsam mit der Agentur der Einnahmen, der INPS und der Einzugsdienste sicherstellen, dass genannte Unternehmenskrisen frühzeitig erkannt, sowie die zuständigen Gesellschaftsorgane informiert werden können, damit in weiterer Folge die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, um die Krise oder die Zahlungsunfähigkeit abzuwenden. Die Haftung der Verwalter und Kontrollorgane wird verschärft, und sie werden verpflichtet, bei begründeten Indizien einer Zahlungsunfähigkeit, den Verwaltungsrat und gegebenenfalls die zu schaffenden Stellen der Bewältigung der Krise (OCRI, siehe oben) zu informieren. Gleichzeitig wird die bisher nur für Privatpersonen geltende Möglichkeit der Befreiung von den Restschulden auch auf die Kleinunternehmer und Freiberufler ausgedehnt, wobei die (bereits jetzt bestehende) Möglichkeit von Privatpersonen, einen „Vergleich“ abzuschließen ausgeweitet werden soll. Mit diese Restrukturierungsverfahren für Verbraucher soll dem Schuldner ermöglicht werden, seine Verschuldungsposition zu regeln (mittels eines den Gläubigern zu unterbreitenden und vom Gericht zu genehmigenden Restrukturierungsplanes) und somit einen Neuanfang zu ermöglichen.

Vor allem unter dem Gesichtspunkt, die Verfahrensabwicklungen zu beschleunigen, werden die bereits jetzt genutzten alternativen Verfahren zur gerichtlichen Liquidierung (wie z.B. der gerichtliche Ausgleich „concordato preventivo“) bevorzugt. In erster Linie wird folglich das bereits heute bestehende Rechtsinstitut des gerichtlichen Ausgleichs weiter ausgebaut. Ebenso soll durch die alternativlos vorgeschriebene Nutzung der telematischen Kanäle die Abwicklung der einzelnen Verfahren beschleunigt werden. Welchen Effekt diese Maßnahmen schlussendlich auf die Verfahrensdauer haben, wird sich erst noch zeigen müssen.

Neben den, rein auf den unverhofften Fall der Unternehmenskrise bezogenen Bestimmungen, wurden mit dem GvD Nr. 14/2019 allerdings auch allgemeine Auflagen gemacht, die von allen - auch nicht von der Unternehmenskrise betroffenen - Unternehmen umgesetzt werden müssen.

In erster Linie gilt hier die von Art. 379 des GvD Nr. 14/2019 verfügte Abänderung von Art. 2477 ZGB anzuführen, welcher die Verpflichtung zur Ernennung von Kontrollorganen in den Gesellschaften mit beschränkter Haftung regelt. Gemäß der nun geltenden Regelung wird es zukünftig verpflichtend, ein Kontrollorgan oder einen Revisor in jenen Fällen zu ernennen, in denen die jeweilige Gesellschaft:

- a) zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses verpflichtet ist;
- b) eine Gesellschaft beherrscht, die der Pflicht der Abschlussprüfung unterliegt;
- c) in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren mindestens einen (bisherige Regelung: mindestens zwei) der folgenden Grenzwerte überschritten hat:

- Gesamtbetrag der Aktivseite der Bilanz: Euro 2.000.000,00 (bisherige Regelung: Euro 4,4 Mio.);
- Erträge aus Verkäufen und Leistungen: Euro 2.000.000,00 (bisherige Regelung: Euro 8,8 Mio.);
- durchschnittlich während des Geschäftsjahres Beschäftigte: 10 Personen (alter Text: 50 Personen)

Die Pflicht zur Bestellung des Kontrollorgans oder des Revisors in dem unter Punkt c) vorgesehenen Fall hebt sich auf, wenn die Grenzwerte in drei (bisherige Regelung: in zwei) aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschritten worden sind.

Es ist also klar erkennbar, dass die mit dem neuen Gesetz eingeführten und für die GmbHs geltenden Auflagen viel restriktiver sind, als dies bis heute der Fall war. Diese Bestimmung betreffend die Verpflichtung zur Ernennung des Kontrollorgans in den vorstehend angeführten Fällen, tritt obendrein auch bereits mit dem 16.03.2019 in Kraft (wohingegen die allgemeinen Bestimmungen über die Unternehmenskrise und Zahlungsunfähigkeit erst mit dem 15.08.2020 in Kraft treten). Innerhalb von 9 Monaten nach Inkrafttreten, also bis zum 16.12.2019, müssen die heute bereits bestehenden Gesellschaften das Kontrollorgan oder den Revisor ernennen. Innerhalb derselben Frist müssen auch - falls notwendig - der Gründungsakt und das Statut den neuen Bestimmungen angepasst werden.

Ausserhofer & Partner



TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Montag, 01. April 2019

CU (Certificazione Unica) - Zustellung an Steuerpflichtige

Montag, 16. April 2019

MwSt. - Abrechnung für März

MwSt. - Split Payment für März (institutionell für öffentliche Körperschaften)

Freitag, 26. April 2019

Intrastat - Monatliche Meldung für März

Intrastat - Trimestrale Meldung für 1. Trimester

Dienstag, 30. April 2019

Meldung Ein- und Ausgangsrechnungen - 3. + 4. Trimester 2018

Meldung der Auslandsumsätze (esterometro)

